

Die nachstehenden Gründe und Auflagen sind Bestandteil der anliegenden Gestattung gem. § 12 GastG vom 16.08.22:

Erlaubnisgründe: Wer mit Gewinnerzielungsabsicht Getränke bzw. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht oder Gäste beherbergt, betreibt einen Gaststättenbetrieb im Sinne von §§1 und 2 des GastG vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, berichtigt Seite 1298). Gemäß § 12 GastG kann aus besonderem Anlass der Gaststättenbetrieb unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

Auflagen bei der Erteilung von Gestattungen gem. § 12 GastG

Festzelt, Festplatz, Festhalle (bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt" "Festhalle" zu lesen) Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tische und die Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist.

Evtl. notwendige Bühnen für Kapelle oder Tanzende müssen nach der anerkannten Regel der Baukunst gebaut sein, damit keine Gefährdung für Benutzer bzw. umstehende Personen besteht.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Die vorübergehende Inbetriebnahme von Schankanlagen ist anzeigepflichtig (gem. Schankanlagen VO).

Zum Vor- und Nachspülen der Trinkgefäße müssen mindestens zwei ausreichend große rostfreie Spülwannen und zum Herbeiholen des Wassers genügend große rostfreie Behälter vorhanden sein. Zum spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen.

Die Abwässer sind -soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist- in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (Back-, Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Eiprodukte, und Speiseeis usw.) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach dem Bundesseuchengesetz sind, Unverpackte Lebensmittel sind auf sauberen Tischen und so anzubieten, dass der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen oder sonst beeinträchtigen kann.

Toilettenanlagen

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Die Zugänge sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind -soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist- in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtliche Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Name und Anschrift des Veranstalters (=Inhaber der Erlaubnis) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltung sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die

Veranstaltung -z. B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer- sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Wald- und Hüttenfeste

1. Bei Veranstaltungen innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes ist das Rauchen untersagt; entsprechende Hinweisschilder sind sichtbar anzubringen.
2. Die Errichtung und der Betrieb von Feuerstätten im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zulässig.
3. Fußböden oder Dekorationen dürfen nur aus schwerentflammenden Stoffen bestehen.
4. Eine Brandbereitschaft durch die Feuerwehr muss gewährleistet sein.
5. Ausreichende Fluchtmöglichkeiten sind freizuhalten.